



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Dienstliche Fernsprechanchlüsse in den Wohnungen der Betriebsluftschutzleiter von Dienstgebäuden der Behörden. RFM 046 035 Bh 1 - 23/40 IV Bau u. RdL. Az. 41 d 19 L.In. 13 III A 2 Nr. 635/40 II. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Luftschutzräumen unverzüglich zur Schadensbekämpfung einsetzen zu können.

Durch RdErl. d. RFHu.ChdDtPol. im RMdI. v. 19. 2. 40 — O-Kdo RV/L (L 2f) Nr. 22/40 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung an die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(RMBIIV. S. 352)

Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen bei der Verdunklung — RdErl. d. RdLu.ObdL vom 20. 3. 40. L.In. 13/3 II F 11 358/40

Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen ist vielfach behelfsmäßig durch Bekleben oder Anstrich der Glasscheiben durchgeführt worden. Diese behelfsmäßigen Verdunklungsmaßnahmen können am Tage nicht entfernt werden und verhindern dadurch die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht. Aus diesem Grunde tritt für künstliche Beleuchtungszwecke ein erhöhter Strombedarf ein.

In Anbetracht der Notwendigkeit sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Energien müssen die Verdunklungsmittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen leicht abnehmbar gemacht werden. Sie müssen auch abgenommen werden, sobald die Räume bei Tage benutzt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß entsprechend den Vorschriften des § 13 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) Anstriche der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern usw. nur als zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen zulässig sind und daß die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht durch den Anstrich nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Dienstliche Fernsprechanchlüsse in den Wohnungen der Betriebsluftschutzleiter von Dienstgebäuden der Behörden RFM 046035 Bh 1—23/40 IV Bau u. RdL. Az. 41 d 19 L.In. 13 III A 2 Nr. 635/40 II. Ang. v. 5. 4. 40.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hält es in Uebereinstimmung mit mir in Anbetracht der zur Zeit bestehenden Materialverknappung und des dringenden Bedarfes für unmittelbare Wehrmachtzwecke nicht für erforderlich, daß die Betriebsluftschutzleiter der Behörden, insbesondere auch in kleineren Dienstgebäuden, einen amtlichen Fernsprechan schluß in ihrer Wohnung erhalten müssen.

Beginn und Ende der Verdunklung — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 24. 4. 40. L.In. 13/3 II F Nr. 12 193/40

Mit sofortiger Wirkung wird der Beginn der Verdunklung mit Sonnenuntergang und das Ende der Verdunklung mit Sonnenaufgang einheitlich festgesetzt.